

## **Bürgerentlastungsgesetz: Minderung der Steuerlast**

**Durch das Bürgerentlastungsgesetz werden ab dem Veranlagungszeitraum 2010 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich voll absetzbar. Dies gilt unabhängig davon, ob jemand privat oder gesetzlich versichert ist.**

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen setzten sich auch im nächsten Jahr aus den Beiträgen für die Altersversorgung einerseits und den sonstigen Aufwendungen, insbesondere den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen. Bei der Berücksichtigung der Beiträge für die Altersversorgung gibt es keine Änderungen.

Daneben sind ab 2010 die Krankenversicherungsbeiträge zum steuermindernden Sonderausgabenabzug zugelassen, soweit sie dazu dienen, nach Art, Umfang und Höhe eine Absicherung zu erhalten, die sich an dem sozialhilfegleichen Versorgungsniveau entsprechend dem SGB XII orientiert.

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung können ihre Beiträge (Arbeitnehmeranteil von derzeit 7,9 %) ab 2010 in voller Höhe als Sonderausgaben absetzen, da sie regelmäßig zur Erreichung des Versorgungsniveaus erforderlich sind, das auch im Rahmen der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für die von der gesetzlichen Krankenkasse erhobenen Zusatzbeiträge.

Nicht als Sonderausgaben abziehbar sind Prämien zu Wahltarifen, die Versicherte selbst zahlen müssen. Erwirbt der Versicherte mit dem von ihm geleisteten Beitrag an die gesetzliche Krankenversicherung dem Grunde nach auch einen Krankengeldanspruch, dann ist der geleistete Beitrag pauschal um 4 % zu kürzen.

Auch bei Privatversicherten sind die Beitragsanteile, die auf Versicherungsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind – mit Ausnahme des Krankentagegelds, das dem Krankengeld in der GKV entspricht – abzugsfähig. Berücksichtigt werden die Beiträge, die der Versicherungsnehmer für sich und für jede unterhaltsberechtigzte Person leistet.

Nicht abziehbar sind dagegen Beiträge für über die Basisversorgung hinausgehende Leistungen, z. B. die Beitragsanteile für eine Chefarztbehandlung oder ein Einbettzimmer im Krankenhaus. Zur Aufteilung hat die Bundesregierung die Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung (KVBEVO) beschlossen. Die Ermittlung erfolgt durch einheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Tarifs gezahlte Prämie, sofern der nicht abziehbare Beitragsanteil nicht bereits ohnehin als gesonderter Tarif ausgewiesen wird.

Neben den Krankenversicherungsbeiträgen werden ab 2010 auch die Beiträge zu gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflegeversicherung) zum Sonderausgabenabzug zugelassen. Alle anderen Vorsorgeaufwendungen sind dann jedoch vom Abzug ausgeschlossen.

Als Alternative bietet das Finanzamt aber auch noch eine andere Abzugsmöglichkeit an, die sich am bisherigen Recht orientiert: einen um 400 EUR erhöhten Höchstbetrag von 1.900 EUR (mit Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung) bzw. 2.800 EUR. Bei dessen Ausschöpfung werden auch weiterhin Beiträge zu Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht-, Risikolebens- und Kapitallebensversicherungen (Abschluss vor 2005) sowie die nicht begünstigten Beitragsanteile zur Krankenkasse berücksichtigt.

## **Bürgerentlastungsgesetz Teil 2: Die Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug**

**Die Neuregelung der Vorsorgepauschale im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes bringt auch beim Lohnsteuerabzug mehrere Folgeänderungen für die Personalarbeit mit sich. In diesem Beitrag erfahren Sie, wie sich die Vorsorgepauschale auf den Lohnsteuerabzug auswirkt.**

Ab dem nächsten Jahr wird eine Vorsorgepauschale nicht mehr nur in den Steuerklassen I bis IV, sondern erstmals auch in den Steuerklassen V und VI berücksichtigt. Dies wird ab Januar 2010 dazu führen, dass das Nettoeinkommen in den Steuerklassen V und VI deutlich steigt.

Ähnlich den in Teil 1 vorgestellten Regelungen bei der Steuererklärung werden die Beiträge für die Altersvorsorge durch einen gesonderten Teil der Pauschale berücksichtigt, bei dem sich grundsätzlich nichts ändert. Abzugsfähig sind 2010 40 % des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Für die restlichen Vorsorgeaufwendungen bleibt die bisherige Pauschale von 11 % des Bruttoarbeitslohns und höchstens 1.500 EUR im Grundsatz erhalten. Sie steigt sogar 2010 auf 12 % und maximal 1.900 EUR (Steuerklassen I, II, IV, V und VI). In der Steuerklasse III wird dieser Betrag nicht mehr verdoppelt, sondern es gilt ein Höchstbetrag von 3.000 EUR. Im Gegenzug wird erstmalig auch in der Steuerklasse V die Pauschale gewährt. Durch die angehobene (Mindest)Pauschale bleibt bei den meisten Arbeitnehmern zusätzlicher Arbeitslohn in Höhe von mindestens 400 EUR ab dem nächsten Jahr unbesteuert.

Alternativ zu dieser Mindestpauschale werden die tatsächlichen Aufwendungen für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens pauschal anhand der Beitragssätze berücksichtigt. Dabei wird für die Krankenversicherung vereinfachend auf den ermäßigten Beitragssatz von 14,3 % (Arbeitnehmeranteil 7,6 %) abgestellt, um die notwendige Kürzung für das Krankengeld (siehe Teil 1) zu vermeiden. Bei den Beitragssätzen zur Pflegeversicherung sind Besonderheiten bei Kinderlosen (Zuschlag) und in Sachsen (höherer AN-Anteil) zu beachten.

Zur Vereinfachung wird der steuerliche Arbeitslohn statt des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts herangezogen. Angesetzt werden die Beiträge, die bezogen auf den Arbeitslohn – unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (West oder Ost) – dem Arbeitnehmeranteil entsprechen.

Bei Privatversicherten wird in den Steuerklassen I bis V eine Vorsorgepauschale in Höhe

der dem Arbeitgeber vom Mitarbeiter mitgeteilten Beiträge – einschließlich der Beitragsanteile für Kinder und den nicht erwerbstätigen Ehegatten – für die Basis-Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung berücksichtigt. Mitarbeiter mit privater Krankenversicherung müssen also dem Arbeitgeber ihre Beiträge durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachweisen. Mittelfristig sollen sich die Beiträge aus der lohnsteuerlichen Datenbank (ELSTAM) ergeben. Im Rahmen seiner Steuererklärung kann der Arbeitnehmer eine Speicherung seiner Beiträge für diese Zwecke beantragen.

Leistet der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung steuerfreie Zuschüsse, wird als Kürzung der Betrag angesetzt, der dem Arbeitgeberanteil bei einem pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht, wobei auch hier für die Krankenversicherung auf den ermäßigten Beitragssatz abzustellen ist.

Entscheidet sich der Privatversicherte, seinem Arbeitgeber - z. B. wegen seines Gesundheitszustands oder dem seiner Ehefrau und/oder Kinder - die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht mitzuteilen, greift die Mindestvorsorgepauschale. Dies gilt natürlich auch in all den Fällen, in denen dem Arbeitgeber (Anfang) 2010 die tatsächlichen Beitragszahlungen (noch) nicht bekannt sind.

Für die Vorsorgeaufwendungen (u. a. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) kann kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Die Vorsorgeaufwendungen werden bei der Berechnung der Lohnsteuer vielmehr pauschal durch die Vorsorgepauschale berücksichtigt.

Bürgerentlastungsgesetz Teil 3: Bescheinigungs- und Aufzeichnungspflichten

**Die Neuregelung der Vorsorgepauschale im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes bringt auch bei den Bescheinigungs- und Aufzeichnungspflichten Änderungen für die Personalarbeit mit sich. Was Sie alles beachten müssen, können Sie dem folgenden Beitrag entnehmen.**

Zusätzliche Bescheinigungspflichten

Die Angaben in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung werden ab 2010 um die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung ergänzt, um die notwendigen Informationen für die spätere Steuererklärung bereitzustellen.

Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherungen werden dort zukünftig nur dann als Sonderausgaben abgezogen, wenn der Steuerzahler gegenüber dem Versicherungsunternehmen oder dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung seine Einwilligung zu einer elektronischen Datenübermittlung an das Finanzamt gegeben hat. Die Einwilligung gilt für Arbeitnehmer als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden.

Der Arbeitgeber bescheinigt bei den Krankenversicherungsbeiträgen immer den vollen Beitrag, auch wenn er bei der Vorsorgepauschale nur vom ermäßigten Beitragssatz ausgegangen ist. Der notwendige Abschlag wird vom Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung auf Basis der bescheinigten Beiträge vorgenommen.

Beiträge für eine private Krankenversicherung (und auch für eine private Pflege-Pflichtversicherung) bescheinigt der Arbeitgeber nicht, denn das Finanzamt berücksichtigt bei der Einkommensteuerveranlagung die Datenlieferungen der Krankenversicherungsunternehmen. Dies gilt auch bei in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Arbeitnehmern, wenn diese selbst die Beiträge schulden (sog. Selbstzahler).

#### Abschaffung des Großbuchstabens B

Nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer erhalten keinen Vorsorgepauschalenanteil für die Altersvorsorge (40 % des AN-Anteils zur gesetzlichen Rentenversicherung), sondern nur die gekürzte Vorsorgepauschale für die sonstigen Aufwendungen. Deshalb wird bei diesen im Lohnkonto bisher der Großbuchstabe B aufgezeichnet. Die Lohnsteuer wird nach der besonderen Lohnsteuertabelle ermittelt, die nur die gekürzte Pauschale beinhaltet. Wie bereits oben beschrieben, gibt es weder bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für die Altersvorsorge noch beim Kreis der Rentenversicherungspflichtigen Änderungen. Dennoch wird ab 2010 der Großbuchstabe B im Lohnsteuerabzugsverfahren entfallen.